

# RS Vwgh 2005/12/19 2005/03/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2005

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
91/01 Fernmeldewesen

## Norm

AVG §59 Abs1;  
TKG 2003 §18 Abs1 Z4;  
TKG 2003 §18 Abs3;  
VwGG §28 Abs1 Z4;  
VwGG §28 Abs1 Z5;  
VwGG §28 Abs1 Z6;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Eine bloß teilweise Aufhebung eines vertragsersetzenden Bescheides, die in das auch der vertragsersetzenden Anordnung innewohnende Äquivalenzgefüge eingreift, kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der aufzuhebende Teil der Anordnung einen inhaltlichen Zusammenhang mit anderen Anordnungsteilen aufweist und nach dem Willen der Parteien des Verwaltungsverfahrens einen wesentlichen Bestandteil der Anordnung bildet, sodass er vom übrigen Bescheidinhalt nicht getrennt werden kann (Hinweis E 28. April 2004, 2002/03/0166).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Angelegenheiten in welchen die Anrufung des VwGH ausgeschlossen ist Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses Trennbarkeit gesonderter Abspruch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005030117.X01

## Im RIS seit

28.02.2006

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)